

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**BT-Drs. 19/26107**

Die Herausforderungen unserer Kinder, Jugendlichen und Familien im täglichen Miteinander sind in den letzten Jahren aufgrund vieler Faktoren gewachsen. So kommt es nicht von ungefähr, dass immer mehr Familiensysteme mit der Erziehung ihrer Kinder an Grenzen kommen und staatliche Hilfe benötigen.

Ich begrüße daher die Intention der Bundesregierung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und junge Menschen noch besser zu fördern, den Kinderschutz durch neue gesetzliche Vorgaben zu optimieren und zuletzt auch eine Gleichbehandlung von Kindern im Gesetz zu verankern, unabhängig davon, ob diese seelisch, geistig oder körperlich beeinträchtigt sind.

Zu einigen ausgewählten Punkten möchte ich nachfolgend kurz Stellung beziehen:

### **Verfahrenslotse (§ 10b)**

*Der Gesetzentwurf sieht den Einsatz sog. „Verfahrenslotsen“ vor. Diese sollen sowohl junge Menschen als Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe als auch Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Beantragung und Umsetzung von Leistungsansprüchen unterstützen und begleiten. Verfahrenslotsen sollen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet sein und diesen zudem bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen, u. a. bei der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen z. B. anderen Rehabilitationsträgern. Es ist beabsichtigt, den Einsatz von Verfahrenslotsen für eine Zeit von vier Jahren ab dem 01.01.2024 zu befristen.*

- Es ist aus meiner Sicht sehr problematisch, wenn die Verfahrenslotsen beim zuständigen Jugendamt angesiedelt werden und dann eine Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten unabhängig durchführen sollen. In der Praxis führt dies zwangsläufig zu einem Interessenskonflikt zwischen der Verantwortung für die zu begleitenden Leistungsberechtigten, den Interessen des örtlichen Jugendamts, bei dem sie angestellt sind und den Interessen weiterer kooperierender Rehabilitationsträger.

- Der Einsatz von Verfahrenslotsen ist für eine Übergangsphase von 2024 - 2028 vorgesehen. Es gilt, geeignete Fachkräfte für diese komplexe und neue Ausgangslage zu akquirieren, in kurzer Zeit für diese anspruchsvolle Aufgabe zu qualifizieren und für den Einsatz ab 2024 zu befähigen. Die Akquise von motivierten Fachkräften wird sich nicht zuletzt aufgrund der Befristung des Einsatzes von Verfahrenslotsen als schwierig gestalten. Eine entsprechende Qualifizierung des Personals ist frühzeitig zu initiieren, wird jedoch aufgrund der Neuartigkeit und Komplexität der Materie ebenfalls erschwert.
- Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Befristung auf vier Jahre dem Aufwand der Qualifizierung des Personals einerseits sowie andererseits dem Zweck der Verfahrenslotsen als Begleiter von Leistungsberechtigten mit Unterstützungsbedarf entgegensteht.  
Aus diesen Gründen werden frühzeitige Personalakquise und Qualifizierung von Verfahrenslotsen – bereits in 2022/2023 – empfohlen. Zudem sollten Verfahrenslotsen auch über 2028 hinaus eingesetzt werden, da von entsprechenden weiterhin bestehenden Unterstützungsbedarfen der Leistungsberechtigten auszugehen ist.

### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)**

*Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Jugendamt in Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 (4), §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen, dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 (2) Satz 2 vorlegt.*

- Der Hilfeplan ist ein zentrales fachliches Steuerungsinstrument der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungsmaßnahmen des SGB VIII. Der Hilfeplan ist im Ergebnis das Protokoll eines regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächs aller am Hilfeprozess Beteiligten. Die Hilfeplanung ist primär als sozialpädagogisches Instrument zu verstehen, mit welchem junge Menschen und ihre Familien unterstützt werden, ihre selbst gesteckten Ziele unter Berücksichtigung der Realisierung und den damit entgegenstehenden Herausforderungen und Probleme zu erreichen. Aus dem verschriftlichten Hilfeplan lassen sich keine Ansprüche geltend machen, da keine Rechtsverbindlichkeit besteht.
- Aus meiner Sicht ist diese Regelung bzw. Forderung gegenüber dem Jugendamt sehr kritisch zu betrachten. Die zuständige Fachkraft im Jugendamt müsste im Rahmen der Transparenz schon vor Beginn des Hilfeplanverfahrens die Beteiligten davon in Kenntnis setzen, dass sie unter Umständen verpflichtet ist, den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen.



- Es ist zu erwarten, dass sich Eltern in der Konsequenz nicht mit all ihren Sorgen, Problemen und Ängsten dem Jugendamt anvertrauen und somit auch nicht vollständig auf das Verfahren einlassen. Die Umsetzung von Leistungen und das Erreichen von Zielen kann dadurch erheblich erschwert werden.
- Diese Regelung sollte in dieser Form gestrichen werden. Damit die Familiengerichte einen weiteren Einblick über geleistete Hilfen und deren Wirkung erhalten, kann das Jugendamt als Beteiligter ggf. gehört werden. Somit würde der Hilfeplan als Steuerungsinstrument und dadurch auch das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Hilfeempfängern als Basis gelingender Hilfen unberührt bleiben.

### **Umfang der Heranziehung (§ 94 Abs. 6)**

*Der Gesetzentwurf sieht vor, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 (2) genannten Beträge höchstens 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten haben.*

- Bislang sieht die gesetzliche Regelung eine Kostenbeteiligung von 75 % vor. Es war und ist schon lange überfällig, dass hier eine Änderung vorgenommen wird, da es in der Praxis immer wieder zu Konflikten zwischen den jungen Menschen, Pflegeeltern, Bezugserziehern der freien Träger und Fachkräften der Jugendämter kommt. Die Konflikte entstehen im Rahmen der Verselbstständigung, wenn junge Menschen nach erfolgreichem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen können und ihr erstes selbst verdientes Geld erhalten. Gleichzeitig wird ihnen dann erklärt, dass sie Leistungen der Jugendhilfe erhalten und somit nur über einen kleinen Teil dieses Geldes verfügen dürfen. Nicht selten werden Jugendhilfemaßnahmen von jungen Volljährigen abgebrochen, weil diese Regelung als ungerecht empfunden wird. Die meist jahrelange gute Arbeit der Jugendhilfe und viele erreichte Zwischenziele werden durch diese Regelung zunichte gemacht.
- Den Jugendlichen wird das bestätigende Gefühl verwehrt, sich mit selbst verdientem Geld und ohne Sozialleistungen etwas kaufen zu können, das ihnen für die Zeit nach der Jugendhilfe nützlich wäre (Haushaltsgegenstände, Möbel, Fahrzeug usw.)
- Den Umgang mit eigenem Geld zu erlernen, ist ein elementares Ziel der Verselbstständigung. Für die jungen Menschen sind ein paar hundert Euro im Monat viel Geld, wohingegen die Kostenheranziehung eher die Hilfe gefährdet als die Ausgaben der Jugendhilfe in den kommunalen Haushalten spürbar minimiert.

- Wenn man den Aufwand der Jugendämter mitbetrachtet, um die Finanzen der jungen Menschen zu prüfen, eine Kostenbeitragsberechnung durchzuführen und mögliche Zahlungseingänge zu kontrollieren, wäre eine Streichung bzw. der Verzicht einer Heranziehung zur Zahlung eines Kostenbeitrages ökonomisch sinnvoll und würde zudem die Zielerreichung der Jugendhilfemaßnahmen nicht unnötig gefährden.

In Anlage 1 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2021 werden unter Punkt

**D Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zahlen und Fakten aufgeführt, die aus meiner Sicht nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegeln können.

Primär geht es mir hier um die Mehrkosten für die Länder und Kommunen. Nimmt man die geschätzte Zahl von 44 Millionen und stellt diese den ca. 580 Jugendämtern in Deutschland gegenüber, wären dies im Durchschnitt ca. 80.000 Euro Mehrkosten für diese Gebietskörperschaften. Anders formuliert könnte man damit je zwei Personalstellen in den Jugendämtern finanzieren. Der Aufwand in den jeweiligen Jugendämtern dürfte jedoch weit höher sein.

Wir befinden uns kurz davor, durch einen großen Schritt die Kinder- und Jugendhilfe auf einen guten und nachhaltigen Weg zu bringen. Dies sollten wir nicht dadurch gefährden, dass das Gesetzesvorhaben im Bundesrat aufgrund falscher Daten und geschätzter Mehrkosten ins Wanken gerät.

Ich plädiere daher für eine Überprüfung dieser veröffentlichten Zahlen, damit das KJSG nicht an Intransparenz scheitert.

*Schlüchtern, 15.02.2021*



**Markus Dostal**